

Teilrevision Waldgesetz (WaldG) – Anpassung § 13a „Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald“

Den Bogensportler:innen des Kantons Thurgaus wurde bei der Einführung des Paragraphen § 13a „Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald“ des Thurgauer Waldgesetzes verunmöglicht, Bogensportturniere auf Nationaler und Internationaler Basis in den Klassen Feld/Jagd und 3D durchführen zu können. Auch können diese Bogenschiessstile auf dem Gebiet des Kantons Thurgaus nicht mehr trainiert werden.

Grundsätzlich ist der Schutz des Waldes und Bogenschützen:innen eine Herzensangelegenheit. Die laufende Teilrevision des Waldgesetzes bietet nun die Chance, den Paragraph § 13a zu korrigieren und zu präzisieren.

Es ist für uns Bogensportler:innen stossend, dass wir als Olympische Disziplin diskriminiert werden und per Gesetz schlechter gestellt sind als diverse andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel Orientierungslauf, Wald-Crosslauf, Jogging, Fita-Parcours, Reiten, Mountainbiken, Wandern, Spazieren, Radfahren etc.) die vernünftigerweise auch im Wald (und der zugehörigen Waldrandzone von 25 Metern) ausgeübt werden dürfen.

Wir hätten uns gewünscht, dass das Forstamt und das DBU aus eigenem Antrieb diesen Missstand durch vorhandene pragmatische Möglichkeiten, die von uns aufgezeigt wurden, vereinfacht hätten. In der Folge konnte das traditionelle 3D-Turnier in Frauenfeld nach 2014 nicht mehr durchgeführt werden. Der Antrag zum Aufbau eines 3D-Parcours wurde durch das Forstamt 2014 abgelehnt. Ebenso fiel die Rechtsabklärung beim DBU bezüglich der Auslegung des §13a (Sportbögen sind keine Waffen/nicht Waffenähnlich), die wir im Jahr 2015 durchführen liessen (entsprechende Emails im Anhang) negativ aus. Auf eine Anfrage an das Amt für Raumentwicklung mit möglichen Alternativ-Vorschläge, wurde nicht reagiert.

Nun ist der richtige Zeitpunkt, diese Diskriminierung bei der laufenden Teilrevision des Waldgesetzes zu beseitigen und den Paragraphen § 13a auf eine Weise anzupassen, die diese aufhebt. Wir wollen mit Unterstützung des VTS und des Sportamtes eine Änderung, respektive eine Anpassung des Paragraphen 13a erreichen.

Mit einer minimalen Ergänzung, die den Grundgedanken des Gesetzesartikel in keiner Weise unterläuft, kann unser Ansinnen umgesetzt werden.

Erweiterung des Paragraphen § 13a um

§ 13a * Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald
Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten.

- Ausgenommen sind Mitglieder von Sport und Jugendverbänden

Somit wäre der Weg offen, um in Zusammenarbeit mit den Forstamt Projekte auszuarbeiten, die den Schutz des Waldes in keiner Weise tangiert und nur geringe Belastung des Waldes zur Folge hätte. Dieses Vorgehen funktioniert in anderen Kantonen reibungslos, da durch den Schweizer Bogensportverband FAAS klare Richtlinien und Vorgaben erstellt wurden, bezüglich Bogen-Parcours in Feld und Wald.

Wir bitten Sie um eine Aufnahme der von uns gewünschten Anpassung in die Teilrevision des Waldgesetzes.